

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte Glems"

Der Gemeinderat der Stadt Metzingen hat in seiner Sitzung am 13.12.2001 aufgrund des § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137), folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte Glems" beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte Glems".

Das nachstehend im Lageplan vom März 2001 / 12.11.2001 durch schwarz gestrichelte Linien dargestellte Gebiet "Ortsmitte Glems", in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom März 2001 / 12.11.2001. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

